

Konkubinats – Vertrauen und Verträge

Das Zusammenleben von Paaren unterschiedlichen Geschlechts ohne Trauschein (=Konkubinats) ist im Gesetz nicht geregelt. Mit einer privaten schriftlichen Vereinbarung, dem Konkubinatsvertrag, können aber unverheiratete Paare verbindliche Abmachungen für ihre Partnerschaft festhalten.

Inhalt

Fallbeispiel: Hofübergabe lange vor der Pensionierung	2
Antworten auf die Fragen im Fallbeispiel	3
Private Altersvorsorge	3-4
Beispiel Berechnung Altersrente	4

Impressum

Herausgeberin / Bezug	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 www.agridea.ch
Autorin der ersten Ausgabe	Rita Helfenberger, AGRIDEA
Redaktion der zweiten Ausgabe	Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, AGRIDEA
Expertinnen der zweiten Ausgabe	Dr. jur. Esther Lange-Naef, Rechtsanwältin, Winterthur; Anne Challandes, Rechtsanwältin und Bäuerin, Fontainemelon
Layout	Michael Knipfer, AGRIDEA



Konkubinatspaare können Vereinbarungen treffen für das Zusammenleben, für vermögensrechtliche Zuweisungen und Abgeltungen gegenseitiger Leistungen sowie für die Auflösung der Lebensgemeinschaft. Soll eine Regelung für den Todesfall getroffen werden, ist dafür ein Testament oder ein Erbvertrag nötig, denn in einem Konkubinatsvertrag kann nicht über den Nachlass verfügt werden.

Als Konkubinats gilt in der schweizerischen Rechtsprechung eine auf Dauer angelegte Wohn-, Bett- und Wirtschaftsgemeinschaft von zwei Personen, die nicht miteinander verheiratet sind. Will ein Paar gewisse Vereinbarungen treffen, weil eben keine gesetzlichen Vorgaben zum Konkubinats bestehen, muss es sich über die zu regelnden Punkte einigen und dazu einen Konkubinatsvertrag aufsetzen. Dieser ist in schriftlicher Form abzuschliessen, muss aber nicht auf dem Notariat beurkundet oder hinterlegt werden. Das Aushandeln einer solchen Vereinbarung kann die beiden Partner auf die Probe stellen, trägt aber dank bewussten Entscheiden auch zu einer Stabilisierung der Beziehung bei und hilft Enttäuschungen zu vermeiden.

Nebst einem schriftlichen Vertrag braucht es für eine erfolgreiche Konkubinatspartnerschaft wie in der Ehe die Pflege der Beziehung, eine offene Kommunikation, Vertrauen und Respekt von beiden Seiten. Beim Konkubinats in der Landwirtschaft stellen sich zusätzliche Herausforderungen, da nebst der gemeinsamen Wohnung noch ein Betrieb vorhanden ist. Ganz besonders wichtig ist eine saubere Regelung dann, wenn beide Konkubinatspartner auf dem Hof mitarbeiten.

Eingetragene Partnerschaft:

Anders als beim Konkubinats gibt es für gleichgeschlechtliche Paare seit 2007 ein Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft (PartG, SR 211.231), welches Bestimmungen zur Gründung solcher Partnerschaften, zu den Rechten und Pflichten der Partner, zu deren Umgang mit Vermögen und gegenseitigen Leistungen sowie zu den Modalitäten einer Auflösung enthält. Diese Regelungen sind aber für Konkubinatspaare nicht anwendbar.

Schriftliche Vereinbarungen vorsehen

Für die Haushaltarbeit, die Kinderbetreuung und die Arbeit im Betrieb des Partners ist bei Konkubinatsverhältnissen kein gesetzlicher Vergütungsanspruch vorgesehen, selbst wenn ein Partner oder eine Partnerin dafür die frühere Erwerbstätigkeit teilweise oder ganz aufgibt. Wollen die Konkubinatspartner nicht Gratisarbeit leisten, ist es unabdingbar, dass sie ihr Arbeitsverhältnis verbindlich regeln, trotz den zugehörigen Sozialversicherungsabzügen und Steuerpflichten. Und für den Fall einer Trennung oder beim Tod eines Partners sollte eine klare Abmachung zur Entschädigung von Arbeitsleistungen oder Rückvergütung von Zahlungen bestehen. Dazu ist ein schriftlicher Konkubinatsvertrag äusserst nützlich, denn er sorgt für klare Verhältnisse zwischen den Partnern und ist auch für die Erben verbindlich: sind Rückzahlungsversprechen nur mündlich vereinbart worden, müssen sich die Erben nicht daran halten.

Konkubinatspaare ohne Vertrag vor dem Richter

Ist ein rechtlicher Bindungswille zwischen den Konkubinatspartnern erkennbar, ohne dass ein schriftlicher Konkubinatsvertrag vorliegt, wird das Gericht im Streitfall allenfalls die Regeln zur einfachen Gesellschaft heranziehen (Art. 530 ff. OR). Die Bestimmungen des Eherechts werden hingegen für Konkubinatspaare nicht analog angewendet.



Risiken, gesetzliche Regelungen und Vereinbarungen

Risiken für Konkubinatspaare	Gesetzliche Regelung bei Ehe	Gesetzliche Regelung bei Konkubinats	Empfehlenswerte Vereinbarungen bei Konkubinats
Verwaltung eigener und gemeinsamen Anschaffungen	Eherecht	Keine Regelung	Konkubinatsvertrag, Inventar
Verwaltung, Verfügung und Aufteilung des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens	Eherecht, Erbrecht	Keine Regelung	Konkubinatsvertrag
Altersvorsorge (AHV, Pensionskasse)	Eherecht (Splitting), jeder Ehepartner profitiert von einem Teil der Beiträge des anderen	AHV: Keine Witwen- bzw Witwerrente Pensionskasse: Möglichkeit zur Begünstigung des Partners, der Partnerin	Konkubinatsvertrag, Testament, Erbvertrag, Mitteilung an Pensionskasse über Begünstigung des Partners
Wohnen/Mietverhältnis	Eherecht, Mietrecht	Teilweise im Mietrecht	Konkrete Situation mit Mietvertrag regeln
Arztgeheimnis gegenüber Partnern	Befreiung gegenüber Ehepartnern	Keine Befreiung gegenüber Konkubinatspartnern	Patientenklärung zur Entbindung vom Arztgeheimnis
Entgelt/Entschädigungsansprüche für Haushaltführung, Kinderbetreuung und Pflege des Partners	Eherecht, Erziehungsgutschriften, Betreuungsgutschriften	Erziehungsgutschriften, Betreuungsgutschriften nur für familien-eigene Personen	Konkubinatsvertrag
Absicherung bei Trennung, Scheidung, Invalidität oder Tod	Eherecht, Scheidungsrecht, Erbrecht	Keine Regelung	Konkubinatsvertrag, Erbvertrag, Testament, Abschluss Risiko- und/oder Lebensversicherung
Entgelt/Entschädigungsansprüche von Partnern, die im Betrieb des andern mitarbeiten	Eherecht, Scheidungsrecht	Keine Regelung	Konkubinatsvertrag oder Arbeitsvertrag
Betreuung, Sorge- und Besuchsrecht von gemeinsamen Kindern	Eherecht, Scheidungsrecht	Kindesschutzrecht (vertreten durch die KESB)	Vertrag über Unterhalt, Sorge und Besuchsrecht, der vom KESB genehmigt ist
Rückforderung von finanziellen Beiträgen (und Geschenken)	Eherecht, Scheidungsrecht, Erbrecht	Keine Regelung	Konkubinatsvertrag, Schuldanererkennung, Darlehensvertrag, Schenkungsvertrag mit Bedingungen und Auflagen
Zugang zum Bankkonto des Partners/der Partnerin	Kein Zugang	Kein Zugang	Gegenseitige Vollmachtserteilung, Konti auf beide Namen



Der Konkubinatsvertrag

Für Paare ohne Trauschein empfiehlt es sich, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen. Der folgende Mustervertrag beschreibt ein fiktives Beispiel:

Vereinbarung zwischen Laura Blaser, geb. am 6.4.1986, wohnhaft im Lindberg, Baumwil und Beat Lang, geb. am 14.1.1987, wohnhaft im Lindberg, Baumwil

1. Gemeinsamer Lebensunterhalt

Wir leben ab 01.10.11 zusammen in einer Mietwohnung im Lindberg, Baumwil. Die laufenden Kosten des gemeinsamen Unterhalts bestreiten wir im gegenseitigen Einvernehmen aus einer Haushaltskasse. Im Voraus auf den Monatsersten zahlen wir beide je Fr. 900.– in diese Kasse ein. Daraus werden folgende Ausgaben beglichen: Mietzins inkl. Nebenkosten, Radio-, TV- und Kabelgebühren, Mobiliar- und Haftpflichtversicherung, Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, gemeinsame Ferien- und Freizeitaktivität. Kassenzettel, Rechnungen und Quittungen bewahren wir auf und rechnen monatlich ab. Wir teilen uns grundsätzlich die Hausarbeit. Übernimmt Laura mehr Verantwortung, ist das Ausmass der Mehrarbeit festzulegen und zu entschädigen. Lauras Leistungen im Betrieb werden nach Stunden aufgezeichnet und halbjährlich abgerechnet. Im Übrigen kommt jede Partei ihren persönlichen Verpflichtungen nach und jeder verfügt unabhängig vom andern frei über das eigene Einkommen und Vermögen.

2. Inventar

Über Einrichtungsgegenstände und Wertsachen erstellen wir ein separates, von beiden unterzeichnetes Inventar (im Anhang). Es wird laufend aktualisiert. Ohne Inventareintrag gilt die Partei als Eigentümerin, auf welche die Rechnung/Quittung ausgestellt ist. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen gilt Miteigentum.

3. Wohnen

Wir haben das Mietverhältnis intern schriftlich im «Gemeinsamen Mietvertrag» geregelt (im Anhang). Geregelt sind: Mietverhältnis, Mietzins inkl. Nebenkosten, Mietdauer und Auflösung des Mietverhältnisses.

4. Unterhalts- und Beistandspflicht

Kommt eine Partei für die andere länger als einen Monat auf (finanziell, mit Arbeit, Pflege) wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder beruflicher Weiterbildung, so verpflichtet sich der von der Unterstützung profitierende Partner, im Falle einer späteren Trennung eine angemessene Entschädigung anzuerkennen. Bei Eintreten einer dieser Situationen wird die Entschädigungssumme vereinbart (monatlicher Betrag von Fr. oder gesamthafte Darlehenssumme).

Bei Konkubinatsvertrag mit Kind: Ein Unterhaltsvertrag für Kinder sowie für den Elternteil, der die Kinder betreut und schwerpunktmässig den Haushalt führt (mit Regelung einer Übergangszeit bei allfälliger Trennung), und eine Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge und die Betreuung der Kinder werden separat vereinbart (im Anhang).

5. Testament

Wir errichten beide zur gegenseitigen Unterstützung ein Testament oder einen Erbvertrag, in dem wir pflichtteilsberechtigten Erben zugunsten unseres Lebenspartners auf den Pflichtteil setzen (im Anhang).

6. Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und unterliegt dem schweizerischen Recht. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Vereinbarung oder bei der Trennung verpflichten wir uns, vor Einleitung gerichtlicher Schritte folgende Vermittlerin zu kontaktieren: Rosmarie Meier, gemeinsame Bekannte und Seelsorgerin in Mattwil. Scheitern die Einigungsbemühungen, ist der Ort des letzten gemeinsamen Wohnsitzes ausschliesslicher Gerichtsstand.

7. Auflösung

Für den Fall der Auflösung des Konkubinats halten wir folgendes fest: Die Auszugsfrist für Laura aus der Wohnung von Beat ist im Mietvertrag geregelt. Die Gegenstände im Miteigentum werden möglichst zu zwei gleichwertigen Teilen aufgeteilt, Differenzen werden, wenn nötig, mit Geld ausgeglichen. Die vereinbarten Entschädigungen von Leistungen erfolgen gemäss Konkubinatsvertrag. Das Darlehen bleibt gültig gemäss vereinbartem Rückzahlungstermin. Die gemeinsame Haushaltskasse wird hälftig geteilt (Gewinn und Verlust). Gemeinsame Konten werden aufgelöst.

Ort Datum Unterschrift Laura Blaser

Ort Datum Unterschrift Beat Lang

Tipps/Infos zum Konkubinatsvertrag

- Jeder Vertrag soll an die eigene konkrete Situation angepasst werden.
- Bei komplexen Lebens- und Arbeitsverhältnissen (gemeinsame Kinder und/oder gemeinsames Grundeigentum wie Wohnung oder Betrieb) soll der Vertragsentwurf einer Fachperson (BeraterIn, NotarIn, Anwalt/Anwältin) zur Überprüfung vorgelegt werden.
- Eine gegenseitige Erklärung zur Entbindung vom Arztgeheimnis ist für Paare ohne Trauschein sinnvoll (siehe Beispiel S. 4).

Tipps/Infos zum Testament

- Ein Testament ist in allen Teilen von Hand zu schreiben oder öffentlich beurkunden zu lassen.
- Jede Konkubinatspartnerin und jeder Konkubinatspartner muss ein eigenes Testament abfassen. (ein gemeinsamer, auf beide Partner abgestimmter Erbvertrag kann zwei Testamente ersetzen).
- Besitz einer der Partner eine Liegenschaft, ist es ratsam, eine umfassende fachliche Beratung (landwirtschaftliche Beratung, Agrotreuhand, NotarIn, Anwalt/ Anwältin) zu den Themen Wohnrecht, Nutzniessung, Steuern usw. einzuholen.

Das Testament

Mit einem Testament (oder Erbvertrag) können sich Konkubinatspartner gegenseitig begünstigen.

Dabei sind die Formvorschriften für Testament und Erbvertrag zu beachten (siehe Tipps/Infos zum Testament). Ein Testament kann jederzeit geändert werden, im Gegensatz zum Erbvertrag. Das Konkubinatspaar muss sich überlegen, welche Form geeigneter ist.

Das folgende Muster bezieht sich auf das Fallbeispiel im Kapitel Konkubinatsvertrag:

Ich, Laura Blaser, geb. am 6. 4. 1986, wohnhaft im Lindberg, Baumwil, verfüge letztwillig wie folgt:

1. Ich widerrufe sämtliche letztwilligen Verfügungen, die ich jemals geschrieben habe.
2. Unter Vorbehalt allfälliger Pflichtteilsrechte setze ich meinen Lebenspartner Beat Lang, geb. 14.1.1987 und wohnhaft im Lindberg, Baumwil, als Alleinerben meiner gesamten Hinterlassenschaft ein.
3. Beat Lang steht, sofern er die Erbschaft mit anderen Erben teilen muss, überdies das Recht zu, die von ihm gewünschten Vermögenswerte und Gegenstände meiner Erbschaft auf Anrechnung an seinen Erbteil vorab zu bestimmen.
4. Folgende Gegenstände/Vermögenswerte sollen anderen Personen/Institutionen zukommen (Auflisten der Anschriften Begünstigter).
5. Diese letztwillige Verfügung fällt dahin, wenn wir uns dauernd trennen oder wenn wir uns verheiraten.

Ort Datum Unterschrift

Vom Arztgeheimnis entbinden

Für Paare ohne Trauschein ist eine gegenseitige Erklärung zur Entbindung vom Arztgeheimnis sehr sinnvoll, damit der Konkubinatspartner in einem Notfall wichtige Informationen und Entscheide direkt mit den behandelnden Ärzten besprechen kann (das nachfolgende Muster bezieht sich auf das Fallbeispiel im Kapitel Konkubinatsvertrag).

Sollten wir, Laura Blaser (geb. am 6.4.1986, wohnhaft im Lindberg, Baumwil) und Beat Lang (geb. am 14.1.1987, wohnhaft im Lindberg, Baumwil) im Verlauf einer ärztlichen ambulanten oder stationären Behandlung wegen Krankheit oder Unfall bewusstlos oder aus anderen Gründen nicht ansprechbar sein, entbinden wir gegenseitig alle uns behandelnden Ärztinnen und Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber Laura Blaser respektive Beat Lang. Wir bevollmächtigen uns gegenseitig zur Wahrnehmung unserer Interessen gegenüber Ärzteschaft und Spital. Wir sollen umfassend Auskunft über den Gesundheitszustand erhalten, uns gegenseitig uneingeschränkt besuchen und ärztlichen Heilbehandlungen zustimmen dürfen, sofern eine Partei dazu nicht mehr in der Lage ist. Diese Erklärung gilt für die Dauer unserer Lebensgemeinschaft und über den Tod hinaus.

Ort Datum Ort Datum
 Unterschrift Laura Blaser Unterschrift Beat Lang

Weitere Informationen

- «Partnerschaft im landwirtschaftlichen Unternehmen», Checkliste zu persönlichen und betrieblichen Fragen, Ausgabe 2013, 32 Seiten, Fr. 6.00
Bestellbar bei AGRIDEA, 8315 Lindau, +41 (0)52 354 97 00, info@agridea.ch; www.agridea.ch
- «Zusammen leben, zusammen wohnen – Was Paare ohne Trauschein wissen müssen», Karin von Flüe, Beobachter Buchverlag 2010
- «Was Paare stark macht – Das Geheimnis glücklicher Beziehungen». G. Bodenmann und C. Brändli, Beobachter Buchverlag 2010
 Beides erhältlich in Buchhandlungen oder online auf: www.beobachter.ch/buchshop
- Websites mit Informationen zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften: www.konkubinats.ch; www.beobachter.ch/familie/konkubinats; www.ch.ch/de/konkubinats

